

**Erste Verordnung  
zur Änderung der 2. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 22) wird verordnet:

§ 1

Die 2. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis vom 11. Januar 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreis Saalekreis vom 11. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

1. Punkt I. erhält folgende Fassung:

„I. Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Inzidenzwert)

1. Es wird gemäß § 13 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Saalekreis innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat.

Der Inzidenzwert beträgt 149 (Stand: 29.01.2021).

2. Es wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Saalekreis in dem Zeitraum vom 25.01.2021 bis einschließlich 29.01.2021, mithin ein Zeitraum von fünf Tagen andauernd, innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner stets unterschritten hat.

3. Die Feststellung der in Ziffer 1 und 2 genannten Inzidenzwerte beruhen auf den vom Robert-Koch-Institut auf der Seite [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile) veröffentlichten Zahlen.“

2. Punkt III. wird aufgehoben.

3. Der bisherige Punkt IV. wird Punkt III.

4. Der bisherige Punkt V. wird Punkt IV. und in Ziffer 1 wird die Angabe „31.01.2021“ durch die Angabe „14.02.2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Saalekreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis Saalekreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch

Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu § 1

1.

Grundlage für die Feststellung des Inzidenzwertes in Ziffer 1 ist § 13 Absatz 1 und 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV vom 15.12.2020 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung vom 22.01.2021.

Um eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 13 Absatz 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV mit weitergehenden Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen zu können, bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat. Für die Aufhebung der Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort durch Rechtsverordnung bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner unterschritten hat und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert, § 13 Absatz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV vom 15.12.2020 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung vom 22.01.2021 ist für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner (Inzidenz) die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile) maßgeblich.

Die Feststellung der Inzidenzwerte wurden daher auf der Basis der vom Robert-Koch-Institut auf der Seite [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile) veröffentlichten Zahlen vorgenommen.

2.

Die Regelungen zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort (Punkt III. der 2. RVO des Landkreises Saalekreis vom 11.01.2021) sind aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben der 9. SARS-CoV-2-EindV verpflichtend aufzuheben. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV ist die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort aufzuheben, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert. Dabei sind die vom Robert Koch-Institut auf der Seite [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile) veröffentlichten Zahlen maßgeblich.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Landkreis Saalekreis hat laut den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen am 25.01.2021 einen Inzidenzwert von 178, am 26.01.2021 einen Inzidenzwert von 190, am 27.01.2021 einen Inzidenzwert von 191, am 28.01.2021 einen Inzidenzwert von 174 und am 29.01.2021 einen Inzidenzwert von 149 gehabt, so dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen andauernd stets unterschritten hat.

3.

Im Landkreis Saalekreis befindet sich die Zahl der Neuinfektionen, wie auch im Land Sachsen-Anhalt, auf einem weiterhin hohen Niveau und liegt derzeit hinsichtlich der Sieben Tage-Inzidenz mit 149 über dem bundesweiten Durchschnitt von 94 (Stand: 29.01.2021).

Die Ansteckungsumstände sind in ca. 75 % der Fälle unklar und die Infektionsausbrüche mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lassen sich nicht auf Hotspots begrenzen, sondern sind in der ganzen Fläche des Landkreises Saalekreis zu verzeichnen. Durch diese Umstände und durch die hohe Anzahl der täglich neu gemeldeten Fälle gelingt es trotz aller Kraftanstrengungen nach wie vor nicht, alle Kontaktpersonen zeitnah zu ermitteln und zu unterrichten. Deshalb wurde die Entscheidung getroffen, die Regelungen zur Verpflichtung der Absonderung (Punkt II. der 2. RVO des Landkreises Saalekreis vom 11.01.2021) aufrechtzuerhalten und zu verlängern. Bezüglich der Verhältnismäßigkeit dieser Regelungen gilt die Begründung zur 2. RVO des Landkreises Saalekreis vom 11.01.2021.

Zu § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft. Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird laufend überprüft.

**Hinweis:**

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 29.01.2021



Hartmut Handschak  
Landrat